

GEMEINDE HAGELSTADT

LANDKREIS REGENSBURG



Gemeinde Hagelstadt · Bahnhofstraße 4 · 93095 Hagelstadt

Piratenpartei Landesverband Bayern
z.Hd. Herrn Josef Reichardt
Schopenhauer Str. 71
80807 München

**Vollzug des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes
(:BayStrWG)**

Sondernutzungserlaubnis (Art. 18 BayStrWG)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
17.04.2021

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
110-142/

☎09453 / 996099 Hagelstadt
Telefax: 996097 09.07.2021
e-mail: gemeinde@hagelstadt.de

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Sondernutzungserlaubnis - Wahlplakate

Die Gemeinde Hagelstadt erläßt folgenden

Bescheid

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis für folgende Sondernutzung erteilt:

Bezeichnung der Straße	Straßenname, Straßenkategorie (z.B. Ortsstraße) alle Ortsstraßen und Gehwege an Kreis- und Bundesstraßen
Ort der Maßnahme	von km - bis km oder von Haus-Nr. - bis Haus-Nr. Gemeindegebiet Hagelstadt
Zeitraum	vom ... bis ... 09.07.2021 bis 04.10.2021
Sondernutzung	Art der Bauarbeiten etc. Aufstellen von Wahlplakaten zur Bundestagswahl

2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

3. Folgende Auflagen sind einzuhalten:

3.1. Der Zugang zu allen in der Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Versorgungseinrichtungen ist freizuhalten (Schieber, Schachtdeckel etc.).

3.2. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Fahrverkehrs und die Sicherheit des Fußgängerverkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.

3.3. Plakatständer etc. sind außerhalb des Lichten Raums für den Fahrverkehr aufzustellen. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern.

3.4. Sämtliche Plakate und benutzte Befestigungsmittel sind nach dem Wahltag bis zum Ablauf der Sondernutzungserlaubnis rückstandslos zu entfernen.

4. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen, sowie die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

5. Die sofortige Vollziehbarkeit der Auflagen nach Ziffer 3 dieses Bescheides wird angeordnet.

6. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Die Gemeinde ist sachlich und örtlich zum Erlass dieses Bescheides zuständig (Art. 18 Abs. 1 Satz. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 Ziffer 3 BayStrWG; Art. 3 Abs. 1 Ziffer 1 BayVwVfG).

1. Die Sondernutzungserlaubnis stützt sich auf Art. 18 Abs. 1 BayStrWG.
2. Der Widerrufsvorbehalt beruht auf Art. 18 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG.
3. Bedingungen und Auflagen sind gemäß Art. 36 Abs. 2 Ziffer 2 bis 5 BayVwVfG aufgenommen worden.
4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO, da das öffentliche Interesse hier gegenüber dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers überwiegt. Ein Zuwarten mit dem Vollzug der Auflagen bis zur Unanfechtbarkeit dieses Bescheides ist unter anderem in Anbetracht von zu erwartenden Schäden nicht zumutbar und würde dem Sinn der gemachten Auflagen widersprechen.
5. .Kosten werden gemäß IMBek vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0 nicht erhoben.

Hinweise:

- Auf die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 4 und 6 und Art. 66 BayStrWG wird hingewiesen.
- Sollte gegen Auflagen verstoßen werden, kann die Gemeinde ein Verwarnungsgeld aussprechen bzw Ordnungswidrigkeitsanzeige erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,**
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹ Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigegefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist grundsätzlich erst dann zulässig, wenn die Gemeinde Hagelstadt oder das Landratsamt Regensburg einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat; Ausnahmen sind in § 80 Abs. 6 Satz 2 VwGO geregelt.

Im Auftrag

Lotter



Anlage(n):

- Kostenrechnung
- Beschilderungsplan
- Regelplan

- Umleitungsplan
-
-